

Be prepared: Geschäfte mit und in England

Bei Geschäften mit Vertragspartnern in Großbritannien sollten einige Besonderheiten beachtet werden, damit der angestrebte wirtschaftliche Erfolg erreicht wird.

Großbritannien ist ein wichtiger Handelspartner und eines der bedeutendsten Importländer Deutschlands. Im Wirtschaftsverkehr mit Großbritannien verzeichnet Deutschland einen der höchsten Handelsüberschüsse. Der britische Markt bietet dem deutschen Mittelstand gute Exportchancen und Möglichkeiten zu Direktinvestitionen.

Internationale Bedeutung des englischen Rechts

Das englische Recht ist für international tätige Unternehmen von besonderem Interesse, weil viele Verträge im internationalen Wirtschaftsverkehr englischem Recht unterliegen. Damit wird ein internationaler Standard geschaffen, der allen Experten bekannt ist. Das liegt nicht zuletzt daran, dass sehr viel mit standardisierten Vertragsmustern gearbeitet wird. Hiermit vertraute erfahrene deutsche Anwälte können daher professionell eine Plausibilitätsprüfung für deutsche Unternehmen vornehmen.

Das englische Recht unterscheidet sich mit seinem Fallrecht und der weit aus geringeren Bedeutung des Gesetzesrechts deutlich von kontinentaleuropäischen Rechtsordnungen. Das deutsche Recht baut – anders als das englische Recht – in erster Linie auf Gesetzen auf. Englische Verträge sind aufgrund der Tatsache, dass nach englischem Recht alle denkbaren Details genau in dem Vertrag geregelt werden müssen, erheblich umfangreicher als deutsche Verträge.

Mangels einer professionellen Beratung können für deutsche Unternehmen ungeahnte Risiken bei der Anwendung englischer Verträge entstehen. Die vermeintlich ausreichenden Kenntnisse der englischen Sprache können in Zusammenhang mit dem völlig anderen Rechtssystem und der daraus resultierenden Vertragsgestaltung mit seiner eigenen Vertragssprache zu unerkannten potenziellen Streitpunkten führen.

Keine Deckungsgleichheit juristischer Begriffe

Für bestimmte Rechtsinstrumente gibt es Übersetzungen, die, wie etwa „Treuhandverhältnis“ für „trust“, unter sprachlichen Gesichtspunkten zwar nicht falsch sind, aber einen unzutreffenden Inhalt vermitteln, da diese in der jeweils anderen Rechtsordnung nicht deckungsgleich sind. Mit direkten negativen Konsequenzen für den deutschen Exporteur können scheinbar gleiche Begriffe verbunden sein. Während etwa eine „garantie“ aus englischer Sicht meistens einem bürgerschaftsähnlichen Rechtsinstrument entspricht, wird sie in der Regel nicht einer im Exportgeschäft wichtigen abstrakten Garantie nach deutschem Recht entsprechen.

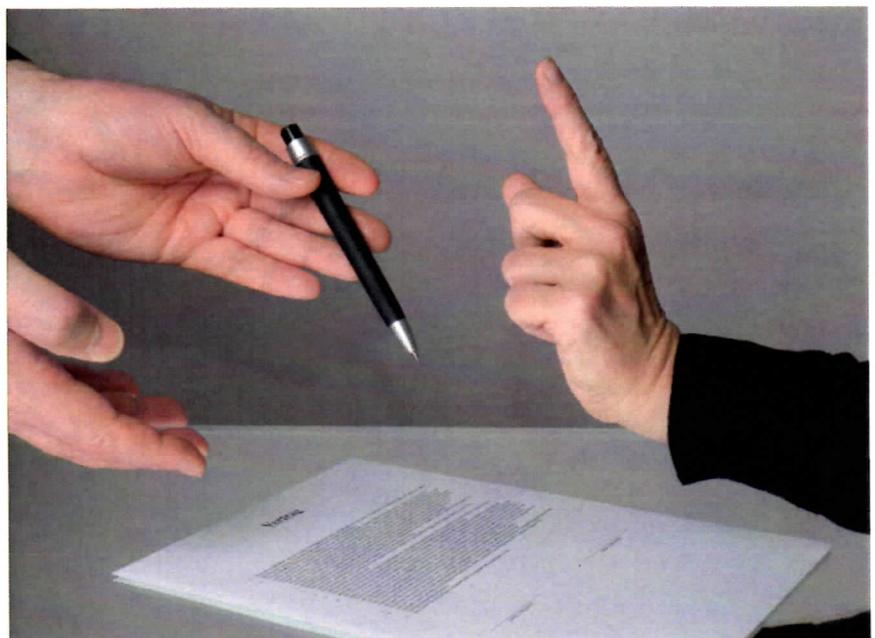
Risikopotenzial von Übersetzungen beachten

Im Ergebnis kann die mangelnde Übereinstimmung der Rechtssysteme nicht mit Übersetzungen geheilt werden. Dies spricht aber nicht dagegen, dass Verträge zweisprachig in deutscher und englischer Sprache verfasst werden. Es ist

aber nicht empfehlenswert, zunächst die deutsche Version zu erstellen und erst danach von einem Übersetzer eine englische Version anfertigen zu lassen. Beide Fassungen sollten vielmehr professionell direkt parallel von einem Berater entwickelt werden. Das Fehlen international gebräuchlicher Formulierungen wird negativ auffallen. Texte wie „Time is of the essence“, einem Standardsatz in Vertragsdokumentationen nach englischem Recht, sagen einem mittelständischen deutschen Unternehmen im Zweifel bei wortgetreuer Übersetzung nichts. Hier ist ebenfalls der Berater gefragt.

Vorsicht bei Unterstellung englischer Verträge unter deutsches Recht

In der Praxis kommt es vor, dass Verträge nach englischem Recht aufgrund der Marktstärke der deutschen Partei deutschem Recht unterstellt werden. Dies ist zwar grundsätzlich möglich, aber meist aufgrund von Auslegungsschwierigkeiten und möglichem Auseinanderfallen von Gerichtsstand und dem dort anwendbaren Recht sowie von Gerichtssprache und der Vertragssprache nicht





Eigenheiten der Geschäftspartner eine maßgebliche Rolle. Interkulturelle Kommunikation muss zum Handwerkszeug gehören. Ein typisch „deutscher Fehler“ ist es, zu hart, direkt und konfrontativ zu formulieren und bei Verhandlungen in englischer Sprache entsprechend der „deutschen Art“ zu handeln. Auch darf etwa die im internationalen Wirtschaftsverkehr mit Briten übliche Anrede mit Vornamen nicht zu falschem Verhalten verleiten. Deswegen: When in Rome do as the Romans do!

empfehlenswert. Außerdem kann es dazu führen, dass – unerkannt – unterschiedliche Rechtsfolgen eintreten können. So reicht beispielsweise nach englischem Recht für eine Eigentumsübertragung bereits eine entsprechende Einigung der Parteien hierüber aus. Nach deutschem Recht bedarf es jedoch darüber hinaus noch einer Übergabe der

Ware oder einer gesetzlich geregelten Ersatzleistung hierfür.

Interkulturelle Kompetenz punktet

Für den wirtschaftlichen Erfolg eines Geschäftes mit englischen Vertragspartnern spielen gute Kenntnisse der Verhaltensweisen und nationaltypischen

Autor

Klaus Vorpeil
 Rechtsanwalt
 NEUSSELMARTIN
 Dr.-Karl-Aschoff-Str. 9
 (AtiQ)
 55543 Bad Kreuznach
 Tel. 0671/841400
 k.vorpeil@neusselmartin.de
 www.neusselmartin.de



IMPRESSUM

Herausgeber: BVR, DZ BANK AG, WGG BANK AG, Deutscher Genossenschafts-Verlag eG
 Verantwortliche Redakteurin: Dr. Sabine Theadora Ruh, freie Wirtschaftsjournalistin,
 Allendorfer Straße 47, 60433 Frankfurt
 Objektleitung: Ricarda Schweers, DG VERLAG, E-Mail: r.schweers@dgverlag.de
 Verlag: Deutscher Genossenschafts-Verlag eG, vertreten durch den
 Vorstand Peter Eilebach (Vorsitzender) und Franz-J. Kölner,
 Leipziger Str. 35, 65191 Wiesbaden

Druck und Versand: Görres-Druckerei und Verlag GmbH, Niederbieberer Str. 124, 56567 Neuwied
 Bildnachweis: Hr. Vorpeil, BBF Bike; Hartmut Rauert © FVA/Uwe Nölke, Festo AG & Co. KG; Fotolia;
 Thomas Dörr
 Nachdruck – auch auszugsweise – nur mit Genehmigung des Deutschen Genossenschafts-Verlages eG zulässig.
 ISSN 2195-206X
 VR International erscheint monatlich und ist bei Volksbanken und Raiffeisenbanken erhältlich.
 Das Manuskript für diese Ausgabe wurde Mitte April 2015 abgeschlossen.
 Für die Richtigkeit und Vollständigkeit keine Gewähr.